



28.11.2022

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 79

---

**Art. 5 Abs. 2 und 4 AHVG; Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV; AHV-Beitragspflicht; Ausnahme; Subvention einer Kindertagesstätte.**

**Die Subvention des Arbeitgebers für die betriebseigene oder eine angeschlossene Kindertagesstätte gehört zum massgebenden Lohn. Eine Ausnahme im Sinne einer beitragsbefreiten Familienzulage liegt nicht vor (E. 4-9).**

Urteil vom 17. Oktober 2022 ([9C 466/2021](#))

[BGE 148 V 385](#)

Die Beschwerdeführerin betreibt eine Kindertagesstätte. Angestellte, die das Betreuungsangebot der betriebseigenen oder dasjenige einer angeschlossenen Kinderkrippe in Anspruch nehmen, haben nach dem Reglement der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für die Betreuungskosten (im Folgenden: KiTa-Subvention). Mit Verfügung vom 12. August 2020 qualifizierte die Ausgleichskasse die KiTa-Subventionen als massgebenden Lohn, der ab 1. Januar 2020 entsprechend erfasst werden müsse. An dieser Auffassung hielt die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2020 fest. Die kantonale Rekursbehörde hob den erwähnten Einspracheentscheid mit Urteil vom 12. Juli 2021 auf und stellte fest, bei den KiTa-Subventionen der Beschwerdeführerin handle es sich nicht um massgebenden Lohn, sondern um eine beitragsfreie Familienzulage. Das vom BSV angerufene Bundesgericht hebt das genannte Urteil auf und bestätigt den Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2020.

Zunächst stellt das Bundesgericht unter Bezugnahme auf seine Praxis zu den Schulgeldern (Urteile H 52/02 vom 4. November 2002; H 173/93 vom 5. Mai 1995 E. 3; vgl. auch AHI 2001 S. 218, H 290/99 E. 5b/cc) fest, dass die offenkundig in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis stehenden KiTa-Subventionen zum massgebenden Lohn gehören (E. 4).

Dann prüft das Bundesgericht, ob die KiTa-Subventionen als Familienzulage zu qualifizieren sind, mithin der Ausnahmetatbestand von Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV zum Tragen kommt. Nicht jede Vergünstigung mit sozialem Charakter gilt als Familienzulage. Nach Massgabe des Familienzulagengesetzes, der AHVV und der Weisungen des BSV sind Familienzulagen von der Höhe des Lohnes unabhängige Leistungen und für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden eines Betriebes gleich hoch.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die einkommensabhängigen KiTa-Subventionen mit dem Grundgedanken der Familienzulagengesetzgebung im Widerspruch stehen und klar von einer Familienzulage zu unterscheiden sind. Es bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte, die zu beurteilenden KiTa-Subventionen beitragsrechtlich gleich zu behandeln wie die gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV von der Beitragspflicht ausgenommenen Familienzulagen (E. 6–9).